



Feuchter Gemeindewerke
GmbH



Markt Feucht

**Fördermöglichkeiten
für private Haushalte
durch den Markt Feucht und die
Feuchter Gemeindewerke GmbH (fgw)**

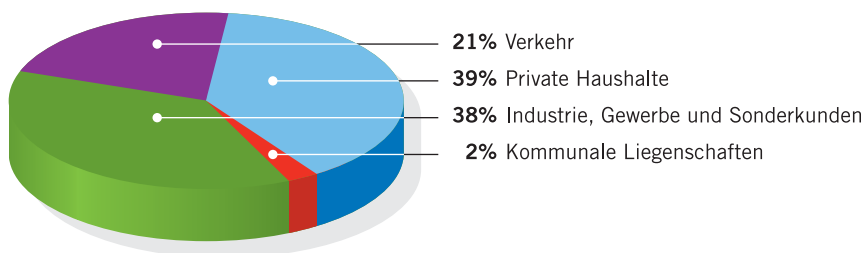
2012

CO₂-Minderungsprogramm



Der Marktgemeinderat hat sich im Herbst 2010 dazu entschlossen, ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erstellen, mit dem Maßnahmen entwickelt werden sollen, die zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im gesamten Gebiet des Marktes Feucht beitragen.

Nach den Ergebnissen des integrierten Klimaschutzkonzeptes werden jährlich im Markt Feucht rund 106.000 Tonnen an CO₂-Emissionen ausgestoßen. Das entspricht 7,97 Tonnen an CO₂-Emissionen pro Einwohner. Die privaten Haushalte nehmen rund 39 % an den gesamten CO₂-Emissionen ein.



Allerdings könnte dieser Anteil bei der Umsetzung von zielgerichteten Maßnahmen um rund 23 % gesenkt werden.

Um erste Anstöße im Hinblick auf eine CO₂-Reduktion im Bereich der privaten Haushalte zu erwirken, haben sich der Markt Feucht sowie die Feuchter Gemeindewerke GmbH dazu entschieden, für das Jahr 2012 ein Förderprogramm für private Haushalte zu erstellen. In diesem werden verschiedene Fördermöglichkeiten der beiden Institutionen aufgezeigt, die auf den folgenden Seiten ausführlich dargestellt werden.

Weitergehende Maßnahmen sollen im Jahr 2012 gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Feucht erarbeitet und in einem Aktionsplan zusammengefasst werden. Außerdem werden gezielte Veranstaltungen zu Themengebieten rund um den Klimaschutz folgen.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Mitwirkung, gemeinsam ein klimafreundliches Feucht zu gestalten.

Konrad Rupprecht

Erster Bürgermeister
des Marktes Feucht

Raimund Vollbrecht

Geschäftsführer
der Feuchter Gemeindewerke GmbH

Förderungen für den Klimaschutz



Die Bearbeitung der Anträge und die Verteilung der Förderungen werden – je nach Maßnahme – entweder durch die Feuchter Gemeindewerke GmbH oder durch den Markt Feucht durchgeführt. Die Förderungen werden in Abhängigkeit der am Ende der Broschüre stehenden Rahmenbedingungen bewilligt.

Wie hoch die Förderungen sind, welche Unterlagen Sie dazu benötigen und was bei der Antragstellung zu beachten ist, können Sie den weiteren Seiten entnehmen.

Der Markt Feucht fördert:

1. Initialberatungen
2. Energieeffizienzsteigernde Maßnahmen:
 - a) Wärmedämmung/Fenstertausch
 - b) Heizungsumstellung

Die fgw fördert / gewährt Gutschriften für ihre Kunden im Hinblick auf:

1. Initialberatungen
2. Beschaffung energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel
3. Energieeffizienzsteigernde Maßnahmen: Heizungsumstellung

Anträge zur Gewährung von Fördermitteln können sowohl beim Markt Feucht im Bauamt (Pfinzingschloss, Pfinzingstraße 10) als auch bei der fgw (Unterer Zeidlerweg 1) **abgeholt** werden.

Die Anträge finden Sie auch auf den Internetseiten des Marktes Feucht und der fgw unter der Rubrik Klimaschutz als **Downloads**. Ebenso können diese vom jeweiligen Fördergeber **auf dem Postweg verschickt werden**.

Die ausgefüllten Anträge sowie die dazu erforderlichen Unterlagen sind bei dem jeweiligen Fördergeber **auf dem Postweg oder persönlich abzugeben**.

Gerne stehen wir für Ihre Fragen zu dem Maßnahmenprogramm unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Markt Feucht
Telefon 09128/91 67-48
E-Mail klimaschutz@feucht.de

Feuchter Gemeindewerke GmbH
Telefon 09128/99 14-0
E-Mail klimaschutz@feucht-gw.de

1. Initialberatungen

Was wird gefördert?

Kern der Initialberatung ist die Analyse des energetischen Ist-Zustandes Ihres Gebäudes. Hierzu benötigt die Energieberatungsstelle den aktuellen Energieverbrauch Ihres Gebäudes. Anhand der Daten kann diese abschätzen, wo Einsparpotenziale zu erwarten sind, und Ihnen bereits erste, schnell umsetzbare Maßnahmen zur Senkung Ihres Energieverbrauchs unterbreiten.

Diese Beratung dient also auch zur Unterstützung in Ihren Entscheidungen für eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und stellt eine Vorbereitung für die Beantragung von vielen Förderprogrammen, z. B. für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW¹, dar.



Im Rahmen dieser Förderung werden auch Thermografieaufnahmen gefördert. Mithilfe einer Thermografiekamera können die „Schwachstellen“ Ihres Gebäudes aus energetischer Sicht für Sie dargestellt werden, indem die Wärmeverluste über die Infrarotstrahlung sichtbar gemacht werden.

Unter die Förderung fällt auch der Energieausweis.

Wo finde ich eine Energieberatungsstelle?

Welche Energieberatungsstellen es in Feucht und Umgebung gibt, finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet². Bei der Unabhängigen Energieberatungsagentur (ENA) des Landkreises Nürnberger Land können Sie ebenfalls mögliche Energieberatungsstellen³ erfragen.

Bitte beachten Sie bei der Auswahl, dass die jeweiligen Energieberaterinnen und -berater durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

Wir bitten Sie, vorab mit uns die jeweilige Energieberaterstelle Ihrer Wahl abzuklären. Grundsätzlich werden jedoch solche Energieberatungsstellen anerkannt, die in der Beraterliste des BAFA⁴ aufgelistet werden.

Zusätzlich bietet die fgw Energieberatungen für ihre Kunden an (siehe Seite 11).

¹ KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau

² z.B.: http://www.energieregion.de/energieberaternetz_liste_energieberater_de,1480.html

³ Internetseite der ENA des Landkreises Nürnberger Land:

http://www.nuernberger-land.de/uploads/media/Energieberater_09.2011.pdf

⁴ <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/beratersuche/showConsultantList.do>

Wie hoch ist die Förderung?

Pro Gebäude und Energieberatung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine einmalige Förderung in Höhe von **150 € (brutto)** gewährt.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 10) verwiesen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf eine Förderung zu einer Initialberatung“
- Angebot der Energieberatungsstelle
- Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
- Nachzureichen: Rechnungskopie der Energieberatungsstelle

Wichtig:

Bitte bringen Sie zur Abgabe des Antrages den jeweiligen Originalbeleg mit.

Hinweise:

- Die Initialberatung darf erst nach Bewilligung der Förderung beansprucht werden.
- Die Förderung auf eine Initialberatung ist **spätestens bis zum 14.12.2012** zu beantragen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die bewilligte Förderung erhalten Sie nach durchgeführter Beratung.

2. Energieeffizienzsteigernde Maßnahmen

a) Wärmedämmung/Fenstertausch

Was wird gefördert?

Durch die Wärmedämmung soll der Durchgang von Wärmeenergie reduziert werden. Dadurch werden sowohl der Energieverbrauch als auch Heizkosten eingespart. Es werden sowohl Wärmedämmungsmaßnahmen an Außenwänden sowie im Dach- und Kellerbereich, als auch der Ersatz von Fenstern gefördert.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem zu fördernden Gebäude um ein Wohngebäude handelt. Weiter wird vorausgesetzt, dass **mindestens zwei der vier** folgenden Wärmedämmungsmaßnahmen **komplett** am Gebäude durchgeführt werden:

- **Maßnahme I** – Wärmedämmung des Daches:
Für Einbau im Dach oder für Wärmedämmung von oberen Geschosdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen
- **Maßnahme II** – Wärmedämmung der Außenwände
- **Maßnahme III** – Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenflächen beheizter Räume
- **Maßnahme IV** – Fenstermodernisierung

Bitte beachten Sie dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.⁵

Grundsätzlich wird eine Förderung bei Vorliegen einer Zusage durch die KfW auf Gewährung eines Darlehens oder Zuschusses bezüglich Wärmedämmungs- bzw. Fensteraustauschmaßnahmen gewährt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Umfang und Effizienz der Maßnahme. Pro Maßnahme wird eine Förderung in Höhe von **300 € (brutto)** im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Die **Förderhöchstgrenze beträgt jedoch 1.000 € (brutto)**.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal während der Laufzeit dieses Maßnahmenprogramms gefördert werden. Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 10) verwiesen.

⁵ Maßgaben nach der jeweils gültigen ENEC
(weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.enev-online.de>)

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Förderung für Wärmedämmungsmaßnahmen bzw. Fenstertausch“
- Kopie des Angebotes des auszuführenden Handwerksbetriebes
- Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
- Ggf. Zusage durch die KfW auf Gewährung eines Darlehens oder Zuschusses in Kopie
- Nachzureichen: Rechnungskopie und Bestätigung des ausführenden Fachhandwerksbetriebes nach Abschluss der Sanierung ist unter Angabe folgender Bestandteile erforderlich (Nachweisformular):
 - Gedämmte Fläche bzw. ausgetauschte Fensterfläche
 - Dämmschichtdicken bzw. U-Werte der Fenster (Verglasung inkl. Rahmen)
 - Wärmeleitfähigkeit des verwendeten Dämmstoffes

Wichtig:

Bitte bringen Sie zur Abgabe des Antrages den jeweiligen Originalbeleg oder die jeweiligen Originalbelege mit.

Hinweise:

- Die Baumaßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.
- Nur komplett am Gebäude durchgeführte Wärmedämmungs- bzw. Fensteraustauschmaßnahmen werden gefördert.
- Die Maßnahmen sind **spätestens bis zum 14.12.2012** zu beantragen. Die Ausführung der Maßnahmen muss **spätestens bis zum 30.06.** des Folgejahres abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die bewilligte Förderung erhalten Sie nach Abschluss der Sanierung und Einreichung des Nachweises.

b) Heizungsumstellung

Was wird gefördert?

Indem Sie Ihre veraltete Heizungsanlage auf moderne Technik umstellen, können Sie nicht nur Geld einsparen, sondern tragen auch dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme I** – Umstellung auf einen umweltfreundlicheren Energieträger, wenn dabei der CO₂-Ausstoß um 15 % reduziert werden kann
- **Maßnahme II** – Neuinstallation von Sonnenkollektoranlagen für Warmwasserbereitung oder Raumheizung, Solarkollektoren für kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung **ab einer Absorberfläche von mindestens 4 m²**

Für genauere Informationen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf (Seite 4).

Bitte beachten Sie, dass auch die fgw für ihre Kunden Fördermöglichkeiten bezüglich Heizungsumstellungen anbietet (Seite 13).

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Erfüllung der Förderbedingungen der Maßnahme I werden **pauschal 300 € (brutto)** im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

In Bezug auf Maßnahme II erhalten Sie pro Quadratmeter Absorberfläche (gerundet) 30 €, jedoch höchstens 300 €, im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 10) verwiesen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Förderung einer Heizungs-umstellung“
- Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
Kopie des Angebotes des Installateurs
- **Bei Maßnahme I** – Nachweis über die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um mind. 15 % (Ausstellung durch den Installateur)
Nachzureichen:
 - Inbetriebnahmeerklärung des Installateurs in Kopie
 - Nachweis über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in Kopie
 - Rechnungskopie des Installateurs

Wichtig:

Bitte bringen Sie bei den nachträglich abzugebenden Unterlagen die Originalbelege dieser Unterlagen mit.

Hinweise:

- Der Antrag ist vor Vergabe der Umstellungsarbeiten zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt wird keine Förderung mehr gewährt.
- Die Maßnahmen sind **spätestens bis zum 14.12.2012** zu beantragen. Die Ausführung der Maßnahme muss **spätestens bis zum 30.06.** des Folgejahres abgeschlossen sein.
Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung erhalten Sie nach Abschluss der Umstellungsarbeiten und Einreichung der Inbetriebnahmeerklärung und des Nachweises über den hydraulischen Abgleich.

Allgemeine Rahmenbedingungen für sämtliche Fördermöglichkeiten des Marktes Feucht im Rahmen dieses Programms:

- 1** Anträge sind **spätestens bis zum 14.12.2012** zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen. Fristen zu den abgeschlossenen Ausführungsarbeiten können gesondert in den einzelnen Maßnahmen geregelt sein.
- 2** Das geförderte Objekt muss sich innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Feucht befinden.
- 3** Die Förderungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Marktes Feucht. Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Antrages.
- 4** Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind und deren Anlagen komplett eingereicht wurden.
Solange ein Antrag und dessen erforderliche Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, gilt der Antrag als nicht eingegangen.
Abweichungen werden extra in dem jeweiligen Förderprogramm genannt.
- 5** Bei der Abgabe des Antrages mit den dazu erforderlichen Unterlagen oder ggf. bei nachträglich einzureichenden Unterlagen ist auch der Originalbeleg bzw. sind auch die Originalbelege mitzubringen und vorzulegen. Es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Beleg vorgenommen, dass Sie eine Förderung vom Markt Feucht erhalten haben.
- 6** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Markt Feucht kann im Falle einer Nichtgewährung einer Förderung nicht haftbar gemacht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7** Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese können jedoch anonymisiert ausgewertet werden.
- 8** Für manche Maßnahmen zur CO₂-Minderung bestehen beispielsweise auch vom Bund bereitgestellte Fördermöglichkeiten. Bitte beachten Sie dazu die jeweiligen Förderrichtlinien.

Was wird gefördert?

Kern der Initialberatung ist die Analyse des energetischen Ist-Zustandes Ihres Gebäudes. Hierzu benötigt die Energieberatungsstelle den aktuellen Energieverbrauch Ihres Gebäudes. Anhand der Daten kann diese abschätzen, wo Einsparpotenziale zu erwarten sind, und Ihnen bereits erste, schnell umsetzbare Maßnahmen zur Senkung Ihres Energieverbrauchs unterbreiten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite 5 über Förderung einer Initialberatung durch den Markt Feucht. Wir verweisen auf die dort stehenden Regelungen bzgl. einer Energieberatungsstelle.

Gerne können Sie mit uns in Kontakt treten (Seite 4).

Wie hoch ist die Förderung?

Pro Gebäude und Energieberatung wird neben der Förderung durch den Markt Feucht ein zusätzlicher Nachlass in Form einer einmaligen Gutschrift auf Ihre Jahresabrechnung auf die Energieberatung gewährt.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert und ein Nachlass gewährt. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden bzw. einmal einen Nachlass erhalten.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 15) verwiesen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf eine Förderung zu einer Initialberatung“
- Angebot der Energieberatungsstelle
- Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
- Nachzureichen: Rechnungskopie der Energieberatungsstelle

Wichtig:

Bitte bringen Sie zur Abgabe des Antrages den jeweiligen Originalbeleg mit.

Hinweise:

- Die Initialberatung darf erst nach Bewilligung der Förderung beansprucht werden.
- Die Förderung auf eine Initialberatung ist **spätestens bis zum 14.12.2012** zu beantragen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die bewilligte Förderung erhalten Sie nach durchgeführter Beratung.

2. Beschaffung energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel

Was wird gefördert?

Beschaffung von z. B.

- Kühl- / Gefrierkombinationen mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Waschmaschinen und Spülmaschinen mit der Energieeffizienzklasse A+++
- Kühlschränke und Gefriergeräte mit mind. der Energieeffizienzklasse A++
- Wäschetrockner und Wäschetrockner mit mind. der Energieeffizienzklasse A und einer Wärmerückgewinnung

Den Stromverbrauch für Ihr jetziges energieeffizientes Gerät können Sie durch ein Strommessgerät erfahren. Wenn Sie Kunde der fgw sind, können sie solche Strommessgeräte kostenlos im Kundenzentrum ausleihen.

Wie hoch ist die Förderung?

Pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel erhalten Sie eine einmalige Gutschrift auf Ihre Jahresabrechnung in Höhe von **50 € (brutto)** im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 15) verwiesen.

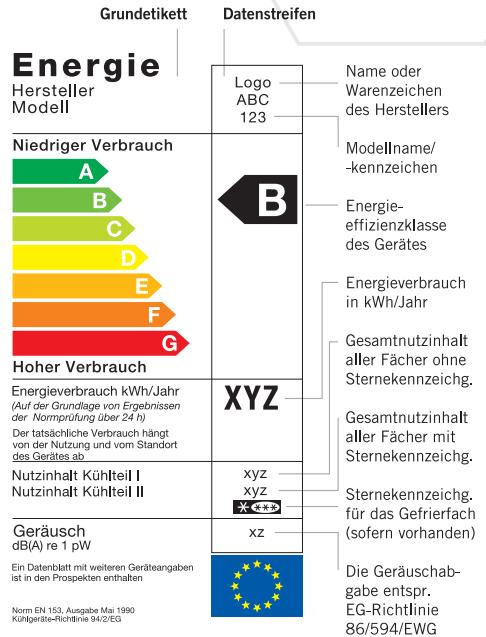
Welche Unterlagen sind erforderlich?

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf eine Förderung eines energieeffizienten Gerätes mit EU-Energielabel“
- Nachweis der erforderlichen Energieeffizienzklasse mit EU-Energielabel
- Rechnungskopie des energieeffizienten Gerätes mit EU-Energielabel
- Bei Ersatzbeschaffungen: Entsorgungsnachweis des Altgerätes

Wichtig:

Bitte bringen Sie zur Abgabe des Antrages den jeweiligen Originalbeleg mit.



3. Energieeffizienzsteigernde Maßnahmen: Heizungsumstellung

Was wird gefördert?

Indem man die veraltete Heizungsanlage auf moderne Technik umstellt, kann man nicht nur Geld einsparen, sondern man trägt auch dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme I** – Umstellung des Brennstoffes Heizöl auf Erdgas⁶
- **Maßnahme II** – Umstellung auf gasbetriebene KWK-Lösungen (bspw. Mikro-/ Mini-BHKW), wenn dabei der Energieverbrauch um 15 % reduziert werden kann⁷

Voraussetzung ist, dass der Nutzer bzw. der Eigentümer des Wohngebäudes, in dem die Umstellung erfolgt, auch fgw-Erdgaskunde wird.

Zusätzlich muss das Gebäude drei Jahre mit Erdgas der fgw beliefert werden.

Eine Kombination aus beiden Maßnahmen ist möglich.

Für genauere Informationen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Bitte beachten Sie, dass auch der Markt Feucht Fördermöglichkeiten bezüglich Heizungsumstellungen anbietet (Seite 8f.).

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Erfüllung der Förderbedingungen der Maßnahmen I und II wird Ihnen eine einmalige Gutschrift auf Ihre Jahresabrechnung in Höhe von **300 € (brutto) pauschal** im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen (Seite 15) verwiesen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Förderung einer Heizungsumstellung“
- Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
Kopie des Angebotes des Installateurs
- **Bei Maßnahme II** – Nachweis über die Reduzierung des Energieverbrauchs um mind. 15 % (Ausstellung durch den Installateur)
- Nachzureichen:
 - Inbetriebnahmeerklärung des Installateurs in Kopie
 - Nachweis über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in Kopie
 - Rechnungskopie des Installateurs

⁶ Vorbehaltlich einer Prüfung durch die fgw

⁷ Vorbehaltlich einer Prüfung durch die fgw

Wichtig:

Bitte bringen Sie bei den nachträglich abzugebenden Unterlagen die Originalbelege dieser Unterlagen mit.

Hinweise:

- Der Antrag ist vor Vergabe der Umstellungsarbeiten zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt wird keine Förderung mehr gewährt.
- Die Maßnahmen sind **spätestens bis zum 14.12.2012** zu beantragen. Die Ausführung der Maßnahme muss **bis zum 30.06.** des Folgejahres abgeschlossen sein.
- Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Die Förderung erhalten Sie nach Abschluss der Umstellungsarbeiten und Einreichung der Inbetriebnahmeerklärung und des Nachweises über den hydraulischen Abgleich.
- Der durch die Förderung abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht zusätzlich auf Mieter umgelegt werden.

Allgemeine Rahmenbedingungen für sämtliche Fördermöglichkeiten der fgw im Rahmen dieses Programms:

- 1 Anträge sind **spätestens bis zum 14.12.2012** zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen. Fristen zu den abgeschlossenen Ausführungsarbeiten können gesondert in den einzelnen Maßnahmen geregelt sein.
- 2 Das geförderte Objekt muss sich innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Feucht befinden.
- 3 Antragsberechtigt sind nur Stromkunden, die ausschließlich mit Strom der fgw versorgt werden; falls eine Erdgasheizung vorhanden ist, muss der Antragsteller zusätzlich Erdgaskunde der fgw sein.
Bei Kündigung eines Liefervertrages innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung der Förderung bzw. nach Beginn der tatsächlichen Erdgasbelieferung ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.
Eine Antragsberechtigung besteht nicht, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom-, Gas- oder Wasserlieferungsvertrag zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nicht vollständig nachgekommen ist.
- 4 Die Förderungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der fgw. Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Antrages.
- 5 Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind und deren Anlagen komplett eingereicht wurden. Solange ein Antrag und dessen erforderliche Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, gilt der Antrag als nicht eingegangen. Abweichungen werden extra in dem jeweiligen Förderprogramm genannt.
- 6 Bei der Abgabe des Antrages mit den dazu erforderlichen Unterlagen oder ggf. bei nachträglich einzureichenden Unterlagen ist auch der Originalbeleg bzw. sind auch die Originalbelege mitzubringen und vorzulegen. Es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Beleg vorgenommen, dass Sie eine Förderung von der fgw erhalten haben.
- 7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die fgw kann im Falle einer Nichtgewährung einer Förderung nicht haftbar gemacht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 8 Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese können jedoch anonymisiert ausgewertet werden.
- 9 Für manche Maßnahmen zur CO₂-Minderung bestehen beispielsweise auch vom Bund bereitgestellte Fördermöglichkeiten. Bitte beachten Sie dazu die jeweiligen Förderrichtlinien.

